

An den Grossen Gemeinderat

Winterthur

«effort 14+», Massnahme Nr. 5.006 (Produktgruppe Volksschule):
Erlass der revidierten Verordnung über die Schulzahnpflege der Stadt Winterthur

Antrag:

Die Verordnung über die Schulzahnpflege der Stadt Winterthur wird in der totalrevidierten Fassung gemäss Anhang neu erlassen.

Weisung:

1. Zusammenfassung

Die Verordnung über die Schulzahnpflege der Stadt Winterthur wurde am 24. Oktober 1994 vom Grossen Gemeinderat erlassen. Der Anhang wurde in der Folge vom Grossen Gemeinderat am 15. Januar 2001 angepasst.

Mit dem Erlass einer revidierten Verordnung über die Schulzahnpflege sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Aktualisierung der Bezeichnungen von Organen und Diensten.
- Im Übergang von der Volksschule zu den weiterführenden Ausbildungen sollen günstige Voraussetzungen geschaffen werden, damit der Gesunderhaltung der Zähne weiterhin durch regelmässige Kontrollen Aufmerksamkeit geschenkt wird.
- Die Beiträge der Stadt an die Behandlungskosten sollen neu geregelt und Kosteneinsparungen erzielt werden.
- Die Zusammenarbeit mit den nebenamtlichen Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzten der Stadt Winterthur soll im partnerschaftlichen Einvernehmen weitergeführt werden.
- Die Schulzahnklinik soll agiler auf Entwicklungen in der Kinder- und Jugendzahnmedizin reagieren können.

Neu aufgenommen wird beispielsweise ein Artikel für die Erprobung der Schulzahnpflege für Kinder im Vorschulalter. Diese Rechtsgrundlage erlaubt es dem Stadtrat, die Erprobung neuer Angebote, zum Beispiel für die Prävention und Zahnpflege von Kindern im Vorschulalter, während längstens fünf Jahren zu bewilligen. Weiter sollen die Schülerinnen und Schüler der dritten Sekundarstufe einen Gutschein für den letzten obligatorischen Zahnuntersuch erhalten, den sie bei einer Zahnärztin/einem Zahnarzt der freien Wahl einsetzen können. Damit wird angestrebt, dass sie auch nach der obligatorischen Schulzeit jährlich die Zähne kontrollieren lassen.

Es ist allgemein bekannt, dass aufgrund mangelnder Zahnpflege und ungesunder Ernährung Karies und Parodontitis deutlich erhöht auftreten. Aus diesen Gründen sollen künftig tiefere

Beiträge an die Zahnbehandlungskosten geleistet werden, da die Selbstverantwortung steigt, wenn die Stadt höhere Eigenleistungen der Erziehungsberechtigten verlangt.

Schliesslich wird die Zusammenarbeit mit den nebenamtlichen Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzten (Mitglieder des Verbandes Winterthurer Zahnärztinnen und Zahnärzte) weitergeführt.

Im Unterschied zum Untersuch der Schulkinder ist die nachfolgende Behandlung derselben nicht obligatorisch. Daraus folgt, dass die Erziehungsberechtigten die Kosten für die Zahnbehandlung ihrer Kinder grundsätzlich selbst zu tragen haben. Gemäss kantonaler Verordnung über die Schul- und Volkszahnpflege (LS 818.22) leisten die Gemeinden bei Schülerinnen und Schülern, die Anspruch auf eine individuelle Prämienverbilligung der Krankenkassenprämien haben, einen Beitrag an die Kosten der Behandlung. Die Höhe der Beiträge liegt im Ermessen der Gemeinden. Es ist vorgesehen, dass die Stadt an die Behandlungskosten und für kieferorthopädische Massnahmen der Indikationsstufen 3 und 4, d.h. für Behandlungen die zwingend oder notwendig sind, für Familien mit tiefen Einkommens- und Vermögensverhältnissen Beiträge ausrichtet.

Mit der neuen Verordnung wird verdeutlicht, dass nur für subventionierte Zahnbehandlungen von Schulkindern nach dem Sozialversicherungstarif abzurechnen ist. Alle übrigen (nicht subventionierten) Behandlungen sollen nach freiem Tarif (Tax-Punkte) der jeweiligen Praxis direkt den Erziehungsberechtigten in Rechnung gestellt werden. Da die gleichen Regeln auch für die Schulzahnklinik gelten, kann mit einer leichten Ertragssteigerung gerechnet werden. Insgesamt ist mit einer Ergebnisverbesserung von rund Fr. 91'000 zu rechnen.

2. Ausgangslage

Die derzeit gültige Verordnung über die Schulzahnpflege der Stadt Winterthur stammt aus dem Jahre 1994. Diverse darin verwendete Begriffe stimmen nicht mehr mit den aktuellen Gegebenheiten überein (Schulrat als zuständiges Organ, neu ist die Zentralschulpflege für die Schulzahnpflege formell zuständig). Auch die übergeordneten gesetzlichen Grundlagen haben sich in der Zwischenzeit geändert (revidiertes Gesundheitsgesetz von 2007). Weiter ist der Inhalt der Verordnung zum Teil veraltet. Aus diesen Gründen muss die Verordnung über die Schulzahnpflege der Stadt Winterthur von 1994 vollständig revidiert werden.

3. Die wesentlichen Neuerungen

Im Anhang wird die Schulzahnverordnung im Wortlaut dargestellt, nachfolgend werden die wesentlichen Änderungen erläutert.

- Art. 2 Erprobung einer Ausweitung

Die Kinder- und Jugendzahnmedizin entwickelt sich stets weiter. Mit diesem Artikel sollen die Voraussetzungen geschaffen werden, dass neue Erkenntnisse, die nicht genau in den in der Verordnung festgelegten Auftrag der Schulzahnklinik passen, mit Bewilligung des Stadtrates für längstens fünf Jahre erprobt werden können. Es ist beispielsweise bekannt, dass im frühen Kindesalter der Gesundheit der Zähne weniger Beachtung geschenkt wird als der körperlichen Entwicklung oder den Impfungen. Dies kann schwere Zahnschäden an den Milchzähnen zur Folge haben, die sich auch auf die Entwicklung des permanenten Gebisses auswirken können. Mit dem neuen Artikel liesse sich beispielsweise erproben, wie die Prävention und die Behandlung von Karies im Vorschulalter gestaltet werden könnte, um spätere teure Behandlungen zu vermeiden. Solche Massnahmen für Kinder im Vorschulalter sind

nicht in der Kompetenz der Zentralschulpflege, sondern liegen im Zuständigkeitsbereich des Stadtrats.

- Art. 4 Aufgabenteilung

Die Aufsichtskommission für die Schulzahnpflege existiert schon seit Jahren nicht mehr, da sie weder zeitgemäss noch nötig ist. Sie wird definitiv aufgehoben. Die Zuständigkeiten werden geklärt und vereinfacht. Die Zentralschulpflege stellt die Umsetzung der Leistungen der Schulzahnpflege in der Volksschule sicher, das zuständige Departement Schule und Sport wird für die Leistungserbringung und die Vereinbarungen mit den nebenamtlichen Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzten zuständig erklärt.

- Art. 5 Leistungsvereinbarungen

Das zuständige Departement schliesst im Wesentlichen mit der Berufsorganisation der Winterthurer Zahnärztinnen und Zahnärzte eine Leistungsvereinbarung ab. Darin sollen die Entschädigungen für den Klassenuntersuch pro Schüler/in und der Tarif für die beitragsberechtigten Behandlungen vereinbart werden. Der Behandlungstarif darf den Sozialversicherungstarif nicht übersteigen. Im Weiteren kann das Departement in der Leistungsvereinbarung Vorgaben für die Qualitätssicherung machen.

- Art. 10 Untersuchung

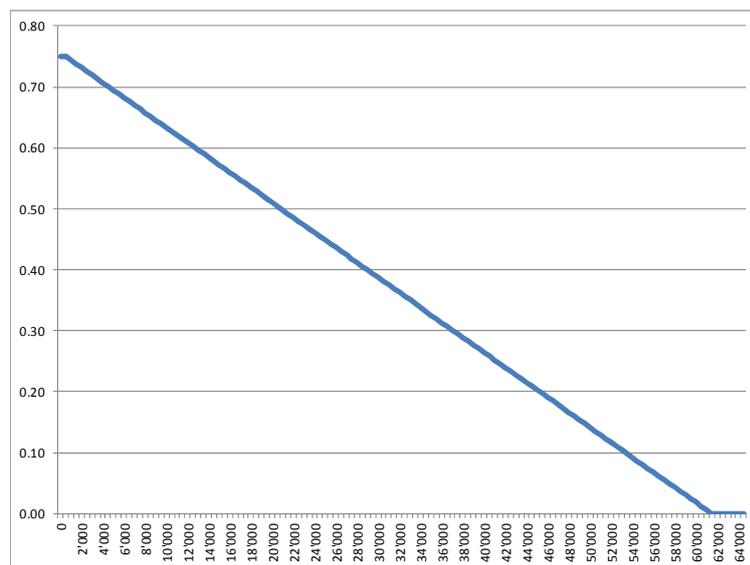
Während der Vorbereitungsarbeiten für die neue Verordnung über die Schulzahnpflege wurde eine Arbeitsgruppe mit einer Vertretung der Vereinigung der Winterthurer Zahnärztinnen und Zahnärzte und des Departements Schule und Sport eingesetzt. In einem sorgfältigen und aufwändigen Prozess und mit einer Nutzwertanalyse wurden Vor- und Nachteile des Gutscheinsystems abgewogen. Den Schülerinnen und Schülern abzugebende Gutscheine für den jährlichen obligatorischen Zahnuntersuch bei frei wählbaren Zahnärztinnen und Zahnärzten bringen weder finanzielle noch zahnmedizinische Vorteile. Ein Wechsel auf das Gutscheinsystem wurde geprüft und aus folgenden Gründen verworfen: Volkswirtschaftlich und präventivzahnmedizinisch hat sich dieses System nicht bewährt, denn nur 2/3 der Patientinnen und Patienten lösen diese Gutscheine ein. Problemfälle fallen durch die Maschen und generieren später hohe Kosten. Würden alle Patientinnen und Patienten ihren Gutschein einlösen, kämen deutliche Mehrkosten (+300'000 Franken) auf die Stadt zu. Die Stadt Winterthur bleibt deshalb beim bisherigen erfolgreich praktizierten System der Reihenuntersuchungen im Klassenverband. Einzig in der dritten Sekundarstufe soll den Schülerinnen und Schülern ein Gutschein für die Untersuchung inklusive der vom Kanton empfohlenen Röntgenbilder abgegeben werden. Das Ziel ist, dass die Schülerinnen und Schüler zu einer Zahnärztin/einem Zahnarzt ihrer freien Wahl gehen, den Gutschein einlösen und dann ins Recall-System der Praxis aufgenommen werden. Somit werden sie ein Jahr später zum nächsten Zahnuntersuch aufgeboten, was günstige Voraussetzungen für die weitere Zahnkontrolle schafft. Das bedeutet, dass die Schulzahnklinik künftig keine Schülerinnen und Schüler der dritten Sekundarstufe mehr untersucht und behandelt.

- Art. 11 und 12 Behandlung und Behandlungskosten

Aufgrund des kantonalen Gesundheitsgesetzes sorgen die Gemeinden für die regelmässige zahnärztliche Untersuchung und Behandlung der in der Gemeinde wohnhaften Kinder im Volksschulalter. Die Untersuchung ist obligatorisch. Die Gemeinden tragen die Kosten der Untersuchung. An die allfällig nachfolgenden Behandlungskosten leisten die Gemeinden einen Beitrag, der nach der Leistungsfähigkeit der Inhaberinnen und Inhaber der elterlichen Sorge abgestuft ist (§ 51 Gesundheitsgesetz des Kantons Zürich). Die Bestimmung der Höhe der Beitragspflicht überlässt das kantonale Recht den Gemeinden. Die Stadt Winterthur ist verpflichtet, Beiträge an konservierende Zahnbehandlungskosten (d.h. Massnahmen, mit denen Zahnschäden repariert und damit Zähne erhalten werden) zu entrichten.

In Artikel 12 werden die Grundzüge für die Berechnung der städtischen Beiträge festgelegt. Sie bemessen sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten. Massgebend für die Ermittlung der Beitragsberechtigung ist das steuerbare Einkommen und Vermögen der Erziehungsberechtigten, basierend auf der letztgültigen definitiven Steuerveranlagung der Staats- und Gemeindesteuern des Kantons Zürich. Gemäss § 9 Abs. 2 der kantonalen Verordnung über die Schul- und Volkszahnpflege vom 15. November 1965 leistet die Stadt Winterthur bei Schülerinnen und Schülern, die Anspruch auf eine individuelle Prämienverbilligung der Krankenkassenprämien haben, einen Beitrag an die Kosten der Zahnbehandlung. Die vorliegende Verordnung hält daher fest, dass sich die beitragsberechtigte Obergrenze nach der Einkommens- und Vermögensgrenze für den Anspruch auf eine individuelle Prämienverbilligung (IPV) des Kantons Zürich richtet. Aktuell liegt diese Obergrenze bei einem steuerbaren Einkommen/Vermögen von Fr. 61'000. Da sich diese Obergrenze für die individuelle Prämienverbilligung wieder verändern kann, wird in der Verordnung lediglich der Grundsatz geregelt und kein Betrag festgeschrieben. Im Weiteren wird festgehalten, dass die städtischen Beiträge linear von 0 Franken bis zur beitragsberechtigten Obergrenze festgelegt werden sollen. Die detaillierte Umsetzung und die Grenzbeträge in Franken, sollen aus Praktikabilität vom Stadtrat in einer separaten Ausführungsbestimmung (Beitragsreglement für die Schulzahnpflege) geregelt werden.

Da Karies und Parodontitis weitgehend vermeidbar und «selbstverschuldet» sind, sollen die Beiträge an die konservierenden (Gebiss erhaltenden) Behandlungen mit dieser Vorlage von 90 % auf maximal 75 % gekürzt werden. Durch den Wechsel auf die lineare Beitragsberechnung werden neu Rabatte von 0% bei einem steuerbaren Einkommen von Fr. 61'000.- bis zu 75% bei einem steuerbaren Einkommen von Fr. 0.- gewährt (siehe Grafik der Beitragsberechnung unten). Die Kürzung rechtfertigt sich im Weiteren aufgrund der Bestrebungen, den Finanzhaushalt der Stadt im Rahmen von «effort 14+» ins Lot zu bringen.



Grafik zur Beitragsberechnung:

Auf der y-Achse wird der Rabatt, auf der x-Achse das steuerbare Einkommen abgebildet. Lesebeispiel: Bei einem steuerbaren Einkommen von Fr. 28'500.- erhält man einen Rabatt von 40%.

- Art. 14 Kieferorthopädie

Die Beiträge an kieferorthopädische Abklärungen und Behandlungen gehören grundsätzlich zum freiwilligen Angebot der Stadt. Schwere Zahnstellungsfehler und Geburtsgebrechen sind durch die Invalidenversicherung abgedeckt. Zahnstellungskorrekturen lassen sich heute zudem auch durch Krankenkassen-Zusatzversicherungen abdecken. Als Konsequenz daraus drängt sich eine Reduktion der städtischen Behandlungsbeiträge an die Kieferorthopädie auf. Die Kriterien für die Subventionierung der kieferorthopädischen Behandlungen sollen zusätzlich unter strengere Vorgaben gestellt werden.

Als Eigenleistung müssen Erziehungsberechtigte die Abklärung für eine kieferorthopädische Behandlung bei einer Fachzahnärztin oder einem Fachzahnarzt für Kieferorthopädie selber veranlassen und bezahlen (Art. 15).

Die städtische Subventionierung von kieferorthopädischen Behandlungen kann bewilligt werden, wenn nachfolgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Nachgewiesener jährlicher Besuch des obligatorischen Untersuchs (Karieskontrolle) und Kariesbehandlung.
- b. Eine attestierte, gute Mundhygiene während 12 Monaten vor Behandlungsbeginn.
- c. Das Vorliegen einer gemäss Sozialzahnmedizin bewilligungsfähigen Behandlungssindikation.
- d. Vor Einsetzen einer vollen festsitzenden Apparatur muss durch die behandelnde Fachzahnärztin oder den behandelnden Fachzahnarzt erneut die Behandlungsnotwendigkeit abgeklärt werden. Besteht zu diesem Zeitpunkt nicht mehr mindestens eine notwendige Indikation, wird die Bewilligung für die weitere Behandlung entzogen.

Es ist vorgesehen, dass die Stadt bei kieferorthopädischen Massnahmen der Indikationsgrade 3 und 4, d.h. bei Behandlungen, die zwingend oder notwendig sind, an Familien mit tiefen Einkommens- und Vermögensverhältnissen Beiträge ausrichtet. Zwingend sind Behandlungen, wenn ein Substanz- oder Strukturverlust an Zahnfleisch und am Parodontalknochen, an bleibenden Zähnen oder deren Wurzeln (bis hin zum Verlust der betroffenen Zähne) oder das Entstehen eines funktionellen Problems wie Kiefergelenksbeschwerden mit hoher Wahrscheinlichkeit in der näheren Zukunft zu erwarten ist. Eine Behandlung ist notwendig, wenn die vorgenannten Schäden erst längerfristig, aber dennoch mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten sind. Hingegen sind Zahnkorrekturen, die zu einer kosmetischen und funktionellen Verbesserung führen, ohne dass bei Nichtbehandlung eine wesentliche Beeinträchtigung entsteht, nicht beitragsberechtigt.

Analog zu den konservierenden Behandlungen (siehe Art. 11 und 12) werden auch kieferorthopädische Behandlungen mit einem städtischen Beitrag zwischen 75 % und 0% der von einer Versicherung nicht gedeckten Kosten unterstützt.

Das Sparpotenzial mit den tieferen städtischen Beiträgen kann nicht sofort vollumfänglich realisiert werden. Einerseits sind bereits laufende kieferorthopädische Behandlungen, welche unter altem Recht bewilligt wurden, bis 12 Monate nach Rechtskraft der vorliegenden Verordnung nach altem Recht abzurechnen (vgl. Art. 22). Diese Übergangsregelung ist Ausfluss aus dem Vertrauensschutz-Prinzip. Erziehungsberechtigte haben den bereits laufenden, notwendigen Behandlungen für ihr Kind im Vertrauen darauf zugestimmt, dass ihnen gemäss städtischer Zusicherung (Bewilligung) ein bestimmter Anteil der Kosten durch städtische Beiträge finanziert wird. Die diesbezüglichen Einsparungen in der Schulzahnpflege werden folglich erst in den nächsten Jahren ersichtlich sein.

Das zuständige Departement kann für die zu erwartenden Anteile der Beiträge der Erziehungsberechtigten an die kieferorthopädische Behandlung einen Kostenvorschuss verlan-

gen, sofern frühere Kostenanteile nicht bezahlt wurden und/oder Verlustscheine für Schulden gegenüber der Stadt Winterthur vorliegen.

Würde auf die Gewährung von Beiträgen an die kieferorthopädischen Behandlungen mit den Indikationen 3 und 4 verzichtet werden, müsste die städtische Sozialhilfe bei einkommensschwachen Familien die Kosten übernehmen.

- Die Veränderungen bei den Beiträgen an die konservierenden und kieferorthopädischen Behandlungen in der Gegenüberstellung:

	Bisherige Verordnung Anhang I	Neue Verordnung Art. 12 Abs. 6
Behandlungsart	Beiträge bisher ¹⁾	Lineare Beiträge neu ²⁾
Konservierende Behandlungen ³⁾	90%, 75%, 50%, 25%	75% - 0%
Kieferorthopädische Behandlung Indikation 4 ⁴⁾	90%, 75%, 60%, 40%, 20%	
Kieferorthopädische Behandlung Indikation 3 ⁵⁾	50%, 40%, 30%, 20%	

1) je nach Einkommenskategorie

2) linear mit einem Faktor nach steuerbarem Einkommen berechnet

3) Gebiss erhaltende Behandlungen, beispielsweise die Behandlung von Karies.

4) Behandlung zwingend. Keine rein kosmetische Behandlung

5) Behandlung notwendig. Keine rein kosmetische Behandlung

- Art. 19 Entschädigung der nebenamtlichen Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte

Die Anforderungen, die an die nebenamtlichen Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte beim Reihenuntersuch gestellt werden, sind in den vergangenen Jahren, namentlich was die Hygiene betrifft, massiv gestiegen. Unter bisherigem Recht wurde dieser Mehraufwand nicht entschädigt und die Reihenuntersuchungen können kaum kostendeckend durchgeführt werden. Mit dem neuen Absatz 1 werden die Voraussetzungen geschaffen, dass die Leistungen entsprechend den tatsächlichen Kosten für den Untersuch entschädigt werden können.

Zurzeit müssen alle Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen der Schulzahnmedizin behandelt werden, zum Sozialversicherungstarif abgerechnet werden. Dies unabhängig davon, ob das Kind versichert ist und unabhängig von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten. Der Sozialversicherungstarif liegt deutlich unter den üblichen Taxpunktswerten und ist nur knapp kostendeckend. Das führte dazu, dass die nebenamtlichen Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte auch bei allen nicht beitragsberechtigten Kindern die Behandlungen zum Sozialversicherungstarif vornehmen mussten. Das Inkasso besorgte die Schulzahnklinik, womit die nebenamtlichen Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte administrativ entlastet wurden und die Deckung der Behandlungskosten garantiert wurde. Die bisherige Verordnung beschneidet im Bereich Tarifgestaltung die marktüblichen Handlungsspielräume der nebenamtlichen Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte übermässig. Im Endeffekt subventionieren diese so Versicherungen und die nicht subventionierten Erziehungsberechtigten. Es ist nicht einzusehen, weshalb sie zu einem «Discounttarif» behandeln sollen, nur weil sie ein Kind im Rahmen der schulzahnärztlichen Tätigkeit untersucht haben und die Erziehungsberechtigten sich entschlossen haben auf die freie Zahnarztwahl zu verzichten.

Zudem muss die Stadt nach den Vorgaben des übergeordneten Sozialversicherungsrechts für die Entgelte der nebenamtlichen Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte Arbeitgeberbeiträge bezahlen, wenn sie u.a. das Inkasso besorgt und Tarifvorgaben macht. Die neue Verordnung entflechtet diese engen Vorgaben. Neu sollen deshalb die Behandlungen bei Kin-

dern, deren Erziehungsberechtigten keine städtischen Beiträge zustehen, zum freien Tarif (Taxpunktwert) abgerechnet werden können. Im Gegenzug sind die behandelnden Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte für das Inkasso verantwortlich und tragen das Unternehmensrisiko selbst. Somit entfallen für die Stadt Winterthur die diesbezüglichen Sozialversicherungsleistungen. Diese neue Regelung wird voraussichtlich im Schulzahnärztlichen Dienst in administrativer Hinsicht eine Entlastung bringen, da die Abrechnungen nicht mehr über die Stadtverwaltung abgewickelt werden müssen. Das Inkasso soll neu nur noch für die beitragsberechtigten Schülerinnen und Schüler, welche zum Sozialversicherungstarif behandelt werden, vom Schulzahnärztlichen Dienst besorgt werden.

- Art. 20 Recht auf Einsicht in die Personendaten und ihre Bekanntgabe

Es wird eine formell gesetzliche Grundlage für die direkte Einsicht in die für die Berechnung der Beiträge notwendigen Personen-, Steuer- und Betreibungsregisterdaten der Erziehungsberechtigten mit Subventionsanspruch geschaffen. Mit diesem Artikel sollen die administrativen Abläufe und Kontrollmöglichkeiten in Zusammenhang mit der Ausrichtung von Beiträgen an die Zahnbehandlungskosten vereinfacht werden. Die Regelung entspricht derjenigen für die Berechnung der Elternbeiträge in der Schulergänzenden Betreuung.

Ausführungsbestimmungen des Stadtrats:

Beitragsreglement über die Schulzahnpflege der Stadt Winterthur

Die Details für die Beitragsberechnung soll der Stadtrat in eigener Kompetenz regeln können. In Anlehnung an die Verordnung über die schulergänzende Betreuung mit dem zugehörigen Beitragsreglement soll die neue Verordnung über die Schulzahnpflege mit einem zugehörigen Beitragsreglement geschaffen werden.

Die bisherige Verordnung regelt im Anhang I die Beitragsberechtigung für konservierende und kieferorthopädische Behandlungen. Die darin festgelegten Einkommens- und Vermögensgrenzen sind seit 2001 nicht mehr angepasst worden. Das Stufenmodell sieht vor, dass bei einem massgebenden steuerbaren Einkommen zuzüglich 10% des steuerbaren Vermögens von Fr. 37'001 bis Fr. 42'000 (Kategorie C) für die konservierenden Behandlungen 50% städtische Beiträge ausgerichtet werden. Liegt das massgebende Einkommen nur einen Franken über dieser Grenze, werden nur noch 25% an die Behandlungskosten bezahlt. Diese Ungerechtigkeit soll mit einer linearen Berechnung der Beiträge abgeschafft werden. Die lineare Berechnung der städtischen Subventionen hat sich unterdessen bereits bei der schulergänzenden Betreuung bewährt.

Mit der neuen Verordnung soll gemäss der Einkommens- und Vermögensgrenze für die Prämienverbilligung von (derzeit) Fr. 61'000 bis Fr. 0 die Beitragsberechtigung linear berechnet werden. Da der Grenzwert der Prämienverbilligung regelmässigen Anpassungen unterliegt, soll der detaillierte Vollzug der Berechnung in einem stadträtlichen Reglement festgeschrieben werden. Die Eckwerte der städtischen Beiträge sind in Art. 12 der neu zu erlassenden Verordnung festgelegt. Der Handlungsspielraum des Stadtrats liegt innerhalb dieser vorgegebenen Grenzen. So soll in den Ausführungsbestimmungen des Stadtrats die Berechnung des städtischen Beitrages an die Behandlungskosten mittels verschiedener Formeln definiert werden (vgl. Art. 5 des Entwurfs des Beitragsreglements für die Schulzahnpflege der Stadt Winterthur). Zusätzlich sollen Details konkretisiert werden, wie beispielsweise die Höhe des Selbstbehalts pro Rechnung. Ebenfalls festgelegt werden soll, dass, falls Erziehungsberechtigte keine entsprechende Versicherung abgeschlossen haben, sich der städtische Beitrag auf maximal 75% des Rechnungsbetrages beläuft. Damit sollen die Erziehungsberechtigten das Risiko für ihren Entscheid, keine Versicherung abzuschliessen, selber tragen.

Aufgrund der allgemeinen Sparbemühungen im Rahmen von «effort 14+» und aus den bereits genannten Gründen rechtfertigt es sich, die bisher gewährten Beiträge insgesamt zu senken.

4. Fazit

Mit der neuen Verordnung soll Bewährtes (die Reihenuntersuchungen in der Schulzahnklinik und bei den nebenamtlichen Schulzahnärztinnen und -ärzten) beibehalten und den Entwicklungen in der Kinder- und Jugendzahnmedizin Rechnung getragen werden. Zudem sollen die überholten Begriffe aktualisiert sowie Abläufe und Berechtigungen geklärt werden, insbesondere was die Entrichtung von Beiträgen an die Behandlungskosten betrifft. Weiter sollen die Bedingungen für die nebenamtlichen Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte und die Schulzahnklinik sozialverträglich verbessert werden, was Grundlage für die weitere gute und bewährte Zusammenarbeit ist und eine geringe Ertragssteigerung in der Schulzahnklinik ermöglicht.

Zudem sollen die Rahmenbedingungen für die Berechnung der städtischen Beiträge insgesamt gerechter ausgestaltet werden. Mit einer Reduktion der städtischen Beiträge soll ein Stück weit die Eigenverantwortung gefördert werden, um Karies und Parodontitis zu vermeiden. Kieferorthopädische Behandlungen können frühzeitig versichert werden. Unter der aktuellen finanziellen Lage der Stadt, den Sparbemühungen unter «effort14+» sowie dem Umstand, dass günstige Zusatzversicherungen bei den Krankenkassen für Zahnbehandlungskosten abgeschlossen werden können, erscheint die neue Tarifausgestaltung gerechtfertigt.

5. Auswirkungen auf die Kosten der Stadt

Erhöhung der Entschädigung für Reihenuntersuchungen	- 54'000
Wegfall der Arbeitgeberbeiträge für Sozialversicherungen auf nicht subventionierten Behandlungen ¹	45'000
Sparpotenzial neue Berechnung der städtischen Beiträge an konservierende und kieferorthopädische Behandlungen (Schätzung)	50'000
Annahme Ertragssteigerung durch Erhöhung Taxpunktwert für konservierende Behandlungen in der Schulzahnklinik von 3.10 auf 3.40 (Schätzung)	50'000
Total Ergebnisverbesserung	91'000

Durch die Erhöhung der Entschädigung für die Reihenuntersuchungen entsteht eine Aufwandsteigerung von Fr. 54'000. Der Wegfall der Arbeitgeberbeiträge auf den nicht subventionierten Behandlungskosten führt zu einer Aufwandminderung von rund Fr. 45'000¹. Das Sparpotenzial von Fr. 50'000 durch die neue Berechnung der städtischen Beiträge ist eine Schätzung. Es wird nicht sofort realisierbar sein, da die laufenden Behandlungen während zwölf Monaten mit den bisherigen Beiträgen abgerechnet werden müssen. Eine Ertragssteigerung wird durch die Erhöhung des Taxpunktwertes für nicht subventionierte Behandlungen in der Schulzahnklinik anfallen. Geschätzt werden rund Fr. 50'000. Insgesamt ist mit einer Ergebnisverbesserung von rund Fr. 91'000 rechnen.

¹ Annahme: Rund 1/3 der Behandlungen ist beitragsberechtigt. Für diese Leistung übernimmt die Stadt Winterthur weiterhin die Arbeitgeberbeiträge. Total der Arbeitgeberbeiträge Fr. 68'000. Die Aufwandminderung beträgt demnach rund 2/3 von Fr. 68'000: rund Fr. 45'000.

Die Berichterstattung im Grossen Gemeinderat ist dem Vorsteher des Departements Schule und Sport übertragen.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtpräsident:

M. Künzle

Der Stadtschreiber:

A. Frauenfelder

Anhang:

- Totalrevidierte Schulzahnverordnung

Beilage:

- Entwurf des Beitragsreglements (in der Kompetenz des Stadtrats)

Entwurf der totalrevidierten Verordnung über die Schulzahnpflege der Stadt Winterthur	Anmerkungen
<p>Gestützt auf § 51 des Gesundheitsgesetzes vom 2. April 2007, die kantonale Verordnung über die Schul- und Volkszahnpflege vom 15. November 1965 sowie § 28 Abs. 1 Ziff. 6 der Gemeindeordnung vom 26. November 1989</p> <p>erlässt der Grosse Gemeinderat auf Antrag der Zentralschulpflege die folgende Verordnung:</p>	
<p>I. Geltungsbereich</p>	
<p>Art. 1 Inhalt und Umfang</p> <p>Die Schulzahnpflege umfasst für alle Schülerinnen und Schüler im Volksschulalter:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die regelmässige Information von Schülerinnen und Schülern und Erziehungsberechtigten über eine gesunde Ernährung und Mundpflege; b. wissenschaftlich anerkannte kollektive oder risikobezogene selektive Massnahmen zur Prävention von Karies und Parodontalerkrankungen; c. die jährliche zahnärztliche Untersuchung und Behandlung der Schülerinnen und Schüler (Schulzahnärztlicher Dienst); d. einkommensabhängige städtische Beiträge an Behandlungskosten; e. die statistischen Erhebungen. 	<p>Der Begriff Volksschulalter umfasst die schulpflichtigen Kinder (derzeit sind dies die Schülerinnen und Schüler im Kindergarten bis und mit 3. Sekundarstufe).</p>
<p>Art. 2 Erprobung einer Ausweitung</p> <p>Für Projekte, welche einer Erprobung der Ausweitung der Schulzahnpflege auf Kinder im Vorschulalter dienen, kann der Stadtrat von dieser Verordnung abweichende Bestimmungen mit einer Geltungsdauer von jeweils maximal fünf Jahren beschliessen.</p>	<p>Für eine allfällige Ausweitung der Schulzahnpflege für Kinder im Vorschulalter ist nicht die ZSP, sondern der Stadtrat zuständig.</p>

II. Begriffe	
Art. 3 Schulzahnärztin/Schulzahnarzt ¹ Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte sind <ul style="list-style-type: none"> a. hauptamtlich in der städtischen Schulzahnklinik angestellte Zahnärztinnen und Zahnärzte, b. in Winterthur frei praktizierende nebenamtliche Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte. ² Alle Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte verfügen über ein eidgenössisches oder ein anerkanntes ausländisches Diplom.	
III. Organisation	
Art. 4 Aufgabenteilung ¹ Die Zentralschulpflege stellt die Umsetzung der Leistungen der Schulzahnpflege in der Volksschule sicher. ² Sie überträgt die Organisation der Leistungserbringung sowie die Koordination und Administration dem zuständigen Departement.	Die kantonale Verordnung über die Schul- und Volkszahnpflege besagt in § 37, dass die Organisation der Schulzahnpflege den Schulgemeinden, die Organisation der Zahnpflege für Jugendliche, der Volkszahnpflege und der allgemeinen Vorbeugungsmassnahmen gegen den Gebisszerfall den politischen Gemeinden obliegt.
Art. 5 Leistungsvereinbarungen ¹ Das zuständige Departement schliesst im Rahmen dieser Verordnung Leistungsvereinbarungen mit der Berufsorganisation der Winterthurer Zahnärztinnen und Zahnärzte und allenfalls mit einzelnen in Winterthur frei praktizierenden Zahnärztinnen oder Zahnärzten ab, soweit diese für den schulzahnärztlichen Dienst geeignete Voraussetzungen mitbringen. ² Das Departement regelt in der Leistungsvereinbarung die Entschädigung für den obligatorischen Untersuch und den anwendbaren Tarif für die beitragsberechtigten Behandlungen. ³ Im Weiteren können in der Leistungsvereinbarung auch Vorgaben für die Qualitätssicherung vereinbart werden.	Die Formulierung «die für den schulzahnärztlichen Dienst geeignete Voraussetzungen mitbringen» ist allgemein gehalten und erlaubt, verschiedene Kriterien bei der Wahl des Vertragspartners zu berücksichtigen, die begründet sind. Für die Qualitätssicherung kann das Departement beispielsweise eine Mitgliedschaft bei der Schweizerischen Zahnärzte-Gesellschaft (SSO) vorgeben. Die Mitgliedschaft in der SSO bietet Gewähr für regelmässige Weiterbildungen. Vgl. Präzisierung in Art. 19 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung

IV. Elemente der Schulzahnpflege	
Art. 6 Information ¹ Schülerinnen und Schüler und Erziehungsberechtigte werden periodisch über die gesunde Ernährung und richtige Mundpflege unterrichtet und zur Befolgung dieser Grundsätze angehalten. ² Information und Unterricht erfolgen durch entsprechend ausgebildete Personen (Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte, Lehrpersonen und Schulzahnpflegeinstructorinnen und -instructoren, Prophylaxeassistentinnen und Prophylaxeassistenten). ³ Die Erziehungsberechtigten sind über alle sie betreffenden Belange der Schulzahnpflege, ihre Rechte und Pflichten und die finanziellen Angelegenheiten zweckdienlich zu informieren.	
Art. 7 Prophylaxe ¹ Durch vorbeugende Massnahmen sollen das Milchgebiss und die bleibenden Zähne der Schülerinnen und Schüler gesund erhalten und dadurch die Notwendigkeit einer zahnärztlichen Behandlung möglichst vermieden werden. ² Die Massnahmen in der Volksschule sind Bestandteil der Gesundheitserziehung. Deren Durchführung ist obligatorisch für alle Lehrpersonen und Schülerinnen und Schüler. Der Unterricht soll dadurch jedoch nicht übermässig belastet werden. ³ Als vorbeugende Massnahmen sind insbesondere zu veranlassen: <ul style="list-style-type: none"> a. Vorkehrungen zur Einschränkung des Verzehrs von zahnschädigenden Nahrungsmitteln; b. die aktive Förderung der Mundpflege bei den Schülerinnen und Schülern, namentlich durch regelmässige Zahnreinigungsübungen und Kontrollen des Reinigungszustandes sowie Benachrichtigung der Erzie- 	

<p>hungsberechtigten bei ungenügender Zahnpflege; c. unentgeltliche oder preislich vergünstigte, freiwillige Massnahmen mit fluoridhaltigen oder anderen zahnerhaltenden Mitteln.</p> <p>⁴ Die Zentralschulpflege legt den Umfang der Leistungserbringung für Prophylaxemassnahmen fest.</p>	<p>Bereits aktuell regelt die Zentralschulpflege im Reglement Schuldienste in der Stadt Winterthur vom 13. Mai 2008 die erforderlichen Massnahmen zur Prophylaxe. Diese Kompetenz steht nicht im Widerspruch mit Art. 4 Abs.2 (Organisation und die Koordination der Leistungserbringung sowie die Administration der schulzahnärztlichen Massnahmen).</p>
<p>Art. 8 Statistische Erhebungen</p> <p>Als Grundlage für die Planung und Weiterentwicklung der Schulzahnpflege können im Rahmen des Schulzahnärztlichen Dienstes Erhebungen durchgeführt werden, wobei der Schutz der Personendaten gemäss Gesetz über die Information und den Datenschutz gewährleistet wird.</p>	
<p>V. Durchführung der Schulzahnpflege</p>	
<p>Art. 9 Zuteilung der Schülerinnen und Schüler</p> <p>Die Zuteilung der Klassen an die einzelnen Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte erfolgt in Absprache mit den nebenamtlichen Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzten durch das zuständige Departement. Die Schülerinnen und Schüler sollen grundsätzlich während ihrer ganzen Schulzeit von derselben Schulzahnärztin oder vom selben Schulzahnarzt betreut werden (Behandlungskontinuität). Es besteht keine freie Zahnarztwahl im Rahmen der Schulzahnpflege.</p>	
<p>Art. 10 Untersuchung</p> <p>¹ Die Schülerinnen und Schüler im Volksschulalter sind einmal im Jahr obligatorisch durch eine Zahnärztin oder einen Zahnarzt zu untersuchen.</p> <p>² Die Untersuchung kann erfolgen:</p>	<p>Volksschulalter vgl. dazu Erläuterungen zu Art.1</p> <p>Die Gutscheinregelung wurde mit den Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzten in der Vorbesprechung vorgesehen, um die Schüler/innen in das Recallsystem einer Zahnarztpraxis für spätere Kontrollen aufzunehmen.</p>

<p>a. durch die zugeteilte Schulzahnärztin oder den zugeteilten Schulzahnarzt im Klassenverband; die Kosten für diese Untersuchung trägt die Stadt;</p> <p>b. durch eine private Zahnärztin oder einen privaten Zahnarzt auf eigene Kosten unter Nachweis der jährlichen Untersuchung. Wird der Nachweis nicht erbracht, hat die Untersuchung im Klassenverband zu erfolgen.</p> <p>³ In der dritten Sekundarstufe wird den Schülerinnen und Schülern ein Gutschein abgegeben, der für eine Untersuchung inklusive der vom Kanton empfohlenen Röntgenbilder berechtigt.</p>	<p>men. Derzeit empfiehlt der Kanton zwei Röntgenbilder (Bitewing) vor dem Ende der Volksschulpflicht.</p> <p>Der Gutschein berechtigt die Schülerinnen und Schüler einen Zahnarzt oder eine Zahnärztin ihrer Wahl zu konsultieren.</p>
<p>Art. 11 Behandlung</p> <p>¹ Erweist sich aufgrund der Untersuchung eine konservierende oder kieferorthopädische Behandlung als notwendig, sind die Erziehungsberechtigten darüber zu informieren. Sofern diese nicht ganz oder teilweise auf die Behandlung verzichten, werden die Schülerinnen und Schüler von der zugeteilten Schulzahnärztin oder vom zugeteilten Schulzahnarzt respektive von dem zugewiesenen kieferorthopädischen Fachzahnarzt oder der kieferorthopädischen Fachzahnärztin behandelt. Die Behandlung ist nicht obligatorisch.</p> <p>² Die Behandlung soll das notwendige Mass nicht überschreiten und entsprechend einfach, wirksam und wirtschaftlich sein.</p>	
<p>Art. 12 Behandlungskosten</p> <p>¹ Die Kosten der Behandlung tragen grundsätzlich die Erziehungsberechtigten.</p> <p>² Die Stadt Winterthur leistet Schülerinnen und Schülern mit Wohnsitz in der Stadt Winterthur gegebenenfalls Beiträge an die Behandlungskosten.</p> <p>³ Die Höhe der Beiträge richtet sich grundsätzlich nach der</p>	<p>«Behandlung» meint sowohl konservierende Behandlungen und kieferorthopädische Behandlung.</p> <p>Gemäss Grundlage der VO über die Schul- und Volkszahnpflege (LS 818.22) gilt, bei Schülern, die [...] Beiträge zur Verbilligung der KK-Prämien erhalten, leistet die Gemeinde einen Beitrag an die Kosten der Behandlung.</p> <p>Im Unterschied zur alten Verordnung wird nicht ein gestufter, sondern</p>

<p>wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten und wird von Fr. 0 bis zur beitragsberechtigten Obergrenze linear berechnet.</p> <p>⁴ Die beitragsberechtigte Obergrenze entspricht der Einkommens- und Vermögensgrenze für einen Anspruch auf individuelle Prämienverbilligung (IPV) für die obligatorische Krankenversicherung des Kantons Zürich.</p> <p>⁵ Das für die Ausrichtung von Beiträgen massgebende Einkommen und Vermögen der Erziehungsberechtigten basiert auf der letztgültigen definitiven Veranlagung der Staats- und Gemeindesteuern des Kantons Zürich.</p> <p>⁶ Der maximale Beitrag an die konservierenden Behandlungen und kieferorthopädischen Massnahmen beträgt 75%, der minimale Beitrag 0% der von einer Versicherung nicht gedeckten Kosten.</p> <p>⁷ Der Stadtrat kann in jedem Fall einen Selbstbehalt pro Rechnung festlegen.</p> <p>⁸ Der Stadtrat regelt die Beitragsberechtigung im Detail.</p>	<p>ein linearer Tarif für die Beiträge eingeführt.</p> <p>Derzeit liegt die Einkommensgrenze der IPV für minderjährige Kinder bei Fr. 61'000. Da diese Obergrenze ändern kann, soll in der Verordnung nur der Grundsatz geregelt sein. Anpassungen der Grenzwerte gemäss IPV sollen aus Praktikabilitätsgründen in der Kompetenz des SR liegen.</p> <p>Auf Verordnungsstufe werden nur die Grundsätze und Rahmen der maximalen und minimalen städtischen Beiträge festgelegt. Innerhalb dieser Grenzen kann der Stadtrat beispielsweise je nach Indikation mehr oder weniger Beiträge an die Kosten festlegen.</p> <p>Der Stadtrat kann pro Rechnung in jedem Fall (unabhängig wie hoch die städtischen Beiträge sind) einen Selbstbehalt pro Rechnung festlegen. Voraussichtlich wird dieser wie bisher Fr. 30.- betragen.</p>
<p>Art. 13 Reduktion der Beiträge</p> <p>¹ Das zuständige Departement reduziert oder streicht die Behandlungsbeiträge, falls</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Kinder den vereinbarten Sitzungen unentschuldig fernbleiben; b. die Zahnschäden offensichtlich auf grobe Vernachlässigung der Mundhygiene zurückzuführen sind; c. eine notwendige Gebiss-Sanierung infolge Nachlässigkeit der Erziehungsberechtigten oder des Kindes nur teilweise ausgeführt, vorzeitig abgebrochen oder ohne triftigen Grund versäumt wurde; d. vom Zahnarzt oder von der Zahnärztin früher empfohlene 	<p>Die Reduktion der Beiträge gilt sowohl für konservierende Behandlungen wie auch für die kieferorthopädischen Behandlungen.</p>

<p>Behandlungen verweigert wurden; e. die angeordneten vorbeugenden Massnahmen missachtet wurden.</p> <p>² Unfallbedingte Zahnschäden gehen grundsätzlich zulasten der privaten Unfallversicherung oder Krankenkasse.</p>	
<p>Art. 14 Kieferorthopädie</p> <p>¹ Die Abklärung für eine kieferorthopädische Behandlung bei einer Fachzahnärztin oder einem Fachzahnarzt für Kieferorthopädie wird von den Erziehungsberechtigten veranlasst.</p> <p>² Beiträge an eine kieferorthopädische Behandlung können bewilligt werden, wenn nachfolgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Nachgewiesener jährlicher Besuch des obligatorischen Untersuchs (Karieskontrolle) und Kariesbehandlung. b. Eine attestierte, gute Mundhygiene während 12 Monaten vor dem Beginn der kieferorthopädischen Behandlung. c. Das Vorliegen einer gemäss der Sozialzahnmedizin bewilligungsfähigen Behandlungsindikation. d. Vor Einsetzen einer vollen festsitzenden Apparatur muss durch die behandelnde Fachzahnärztin oder den behandelnden Fachzahnarzt erneut die Behandlungsnotwendigkeit abgeklärt werden. Besteht zu diesem Zeitpunkt nicht mehr mindestens eine notwendige Indikation, wird die Bewilligung für die weitere Behandlung entzogen. <p>³ Der Stadtrat regelt die detaillierten Voraussetzungen.</p> <p>⁴ Das zuständige Departement kann für die zu erwartenden Kostenanteile der Erziehungsberechtigten ausnahmsweise einen Kostenvorschuss verlangen, insbesondere wenn Rechnungen für frühere Kostenanteile nicht bezahlt wurden</p>	<p>Die Behandlung von Zahnstellungsfehler (Kieferorthopädie) ist in schweren Fällen von der Invalidenversicherung gedeckt. Zahnstellungskorrekturen lassen sich heute zudem durch frühzeitigen Abschluss einer Krankenkassen-Zusatzversicherungen abdecken.</p> <p>Die Beiträge an die kieferorthopädischen Behandlungen gelten als freiwilliges Angebot der Gemeinden. In vielen Gemeinden des Kantons Zürich werden diese Behandlungen nur im Rahmen der Sozialhilfe finanziell unterstützt. Um eine Verlagerung der Kosten auf das Departement Soziales zu vermeiden, wird die kieferorthopädische Behandlung durch die Schulzahnpflege mit Beiträgen unterstützt, jedoch mit deutlich restriktiveren Vorgaben (lit.a-d).</p> <p>b.: Die ungenügende Mundhygiene ist ein Grund für eine Streichung der Beiträge (vgl. hinten Art. 13). Aus diesem Grunde sollte eine Behandlung erst gar nicht bewilligt werden, wenn ein Grund für eine Streichung der Beiträge besteht.</p> <p>c. und d.: Die Vereinigung der Kantonszahnärzte und Kantonszahnärztinnen der Schweiz (VKZS) geben Empfehlungen ab, über die bewilligungsfähigen Behandlungsindikationen für die Sozialzahnmedizin (Empfehlung F Kieferorthopädie). Darin ist die Indikation Grad 4 «Behandlung zwingend» und Grad 3 «Behandlung notwendig» bewilligungsfähig. Diese detaillierte Regelung soll in den Ausführungsbestimmungen (oder Beitragsreglements) des Stadtrats festgeschrieben werden. Zwingend sind Behandlungen, wenn ein Substanz- oder Strukturverlust an Zahnfleisch und am Parodontalknochen, an bleibenden Zähnen oder deren Wurzeln oder das Entstehen eines funktionellen Problems wie Kiefergelenksbeschwerden mit hohem Risiko in der näheren Zukunft zu erwarten ist. Eine Behandlung ist notwendig, wenn die vorgenannten Schäden</p>

<p>und/oder Verlustscheine für Schulden gegenüber der Stadt Winterthur bestehen. Bis zum Eingang der Zahlung der Erziehungsberechtigten wird die kieferorthopädische Behandlung ausgesetzt.</p>	<p>erst längerfristig (d.h. in 10 bis 20 Jahren) aber dennoch mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten sind. Hingegen sind Zahnkorrekturen, die zu einer kosmetischen und funktionellen Verbesserung führen, ohne dass bei Nichtbehandlung eine wesentliche Beeinträchtigung entsteht, nicht beitragsberechtigt.</p>
<p>Art. 15 Kosten der Kieferorthopädische Abklärung Die Kosten der kieferorthopädischen Behandlungsabklärung gemäss Art. 14 Abs. 1 tragen die Erziehungsberechtigten. Die Stadt leistet keine Subventionsbeiträge.</p>	<p>Die Beiträge an die kieferorthopädischen Behandlungen gelten als freiwilliges Angebot der Gemeinden. Aus diesem Grund rechtfertigt sich, dass die Erziehungsberechtigten für die Behandlungsabklärung selber aufzukommen haben.</p>
<p>Art. 16 Teilnahme am Schulzahnärztlichen Dienst ¹ Die Erziehungsberechtigten haben schriftlich ihre Zustimmung zur Behandlung der Schülerinnen und Schüler zu erklären. Auf die Teilnahme an den Behandlungen durch den Schulzahnärztlichen Dienst kann durch schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten jederzeit verzichtet werden. ² Ein nachträglicher Beitritt oder Wiedereintritt zu den Behandlungen des Schulzahnärztlichen Dienstes ist nur bei Eintritt in die Volksschule möglich oder wenn die Zähne des Kindes keinen Behandlungsrückstand aufweisen. ³ Nach wiederholter erfolgloser Beanstandung und Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten in Fällen, die Grund für Beitragsreduktionen gemäss Art. 13 sind, können Schülerinnen und Schüler von der Behandlung im Rahmen der Schulzahnpflege ausgeschlossen werden.</p>	
<p>VI. Schulzahnärztlicher Dienst</p>	
<p>Art. 17 Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte ¹ Die Tätigkeit des Schulzahnärztlichen Dienstes umfasst die Untersuchung und Behandlung durch hauptamtliche oder nebenamtliche Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte.</p>	

<p>² Die Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte wirken mit bei den Aufklärungs- und Prophylaxemassnahmen und fördern die individuelle Prophylaxe der von ihnen behandelten Schülerinnen und Schüler.</p>	
<p>Art. 18 Schulzahnklinik</p> <p>¹ Die Schulzahnklinik ist Teil des Schulzahnärztlichen Dienstes. Sie wird durch die Stadt Winterthur geführt.</p> <p>² Die Klinikleitung und die hauptamtlich tätigen Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte sowie das übrige Personal der Schulzahnklinik werden gemäss städtischem Personalrecht angestellt.</p>	
<p>Art. 19 Entschädigung der nebenamtlichen Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte</p> <p>¹ Für die Leistungen des Untersuchers entschädigt das zuständige Departement die Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte nach einem im Voraus vereinbarten Betrag pro Schülerin/Schüler. Der Betrag richtet sich nach den Empfehlungen der kantonalen Gesundheitsdirektion und den Empfehlungen der Berufsorganisationen der Zahnärztinnen und Zahnärzte.</p> <p>² Behandlungen von beitragsberechtigten Schülerinnen und Schülern sind zum Sozialversicherungstarif abzurechnen.</p> <p>³ Die Behandlungskosten derjenigen Schülerinnen und Schüler, deren Erziehungsberechtigten keine Beiträge der Stadt zustehen, können gemäss dem Privattarif (Taxpunktwert) der behandelnden Praxis oder der Schulzahnklinik berechnet werden und sind den Erziehungsberechtigten direkt in Rechnung zu stellen. Das Inkasso ist Sache der behandelnden Praxis.</p>	<p>Die Regelungen in Art. 19 präzisieren den Inhalt der Leistungsvereinbarung mit den nebenamtlichen Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzten gemäss Art. 5 und halten in Abs. 1 fest, dass das Departement die Entschädigung für die Untersuchung und Behandlungskosten für die beitragsberechtigten Schülerinnen und Schüler festlegt. Für die Untersuchungsbeiträge sind die Empfehlungen der erwähnten Gremien massgebend.</p> <p>Abs. 3: Für nicht beitragsberechtigte konservierende und kieferorthopädische Behandlungen von Schülerinnen und Schülern kann der Schulzahnarzt oder die Schulzahnärztin nach dem Privattarif abrechnen. Hier ist der Schulzahnarzt/die Schulzahnärztin befreit vom festgelegten Sozialversicherungstarif. Er stellt den Erziehungsberechtigten direkt Rechnung und er trägt für diese Behandlungen das unternehmerische Risiko.</p>
<p>Art. 20 Recht auf Einsicht in Personendaten und ihre Bekanntgabe</p> <p>¹ Der Stadtrat bezeichnet die Stelle, die im Zusammenhang mit</p>	<p>Neue Rechtsgrundlage für die Einsichtnahme in Personen- und Steuer-</p>

<p>einem Beitragsgesuch für die Behandlungskosten der Schulzahnpflege Einsicht in die notwendigen Personendaten (Steuerdaten, Zivilstand, Wohnsitz) der betroffenen Erziehungsberechtigten nehmen kann.</p> <p>² Steueramt, Betreibungsamt, Einwohnerkontrolle und Zivilstandsamt sind ermächtigt, die notwendigen Personendaten und besonderen Personendaten im Rahmen der Einsichtnahme gemäss Abs. 1 bekannt zu geben.</p>	<p>daten, sowie Recht des Steueramts sowie der Einwohnerkontrolle der zuständig erklärten Stelle die geforderten Daten bekannt zu geben.</p>
<p>VII. Schlussbestimmungen</p>	
<p>Art. 21 Inkrafttreten</p> <p>Diese Verordnung wird durch den Stadtrat in Kraft gesetzt.</p>	
<p>Art. 22 Übergangsbestimmungen</p> <p>¹ Laufende Behandlungen, die unter altem Recht bewilligt und begonnen wurden, werden bis 12 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung nach bisherigem Recht abgerechnet. Nach Ablauf der 12-Monatsfrist kommen die Vorgaben nach neuem Recht zur Anwendung.</p> <p>² In begründeten Einzelfällen kann das Departement auf Gesuch eine Verlängerung der 12-Monatsfrist bewilligen.</p>	<p>Laufende konservierende und kieferorthopädische Behandlungen, welche unter bisherigem Recht bewilligt wurden (vor Inkrafttreten der vorliegenden VO), sollen nach den bisherigen Regeln noch während 12 Monaten subventioniert und entschädigt werden. Die Übergangsfrist von 12 Monaten gibt allen Beteiligten Zeit, die Behandlungsindikation nochmals zu prüfen und die Erziehungsberechtigten über die neue Kostenbeteiligung zu informieren.</p> <p>Für bewilligte Beiträge gilt grundsätzlich der Vertrauensschutz. Gesetzesänderungen sind zwar möglich, der Vertrauensschutz kann aber angeufen werden, wenn Private durch eine unvorhersehbare Rechtsänderung in schwer wiegender Weise in ihre gestützt auf die bisherige gesetzliche Regelung getätigten Dispositionen getroffen werden und keine Möglichkeit der Anpassung an die neue Rechtslage haben. Lange andauernde Behandlungen, deren Unterbrechung Probleme geben könnte für das Gebiss des betroffenen Kindes und die Eltern in eine finanzielle Notlage bringen könnte, können auf Gesuch beim Departement eine Verlängerung der 12-Monatsfrist beantragen.</p>
<p>Art. 23 Aufhebung bisherigen Rechts</p> <p>Die Verordnung über die Schulzahnpflege der Stadt Winterthur vom 24. Oktober 1994 wird mit Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung aufgehoben. Art. 22 bleibt vorbehalten.</p>	

Winterthur, xxx

Im Namen des Grossen Gemeinderates

Die Präsidentin: Christa Benz-Meier

Der Ratsschreiber: Marc Bernhard

Nach 2. Mitbericht geänderte Fassung: September 2013

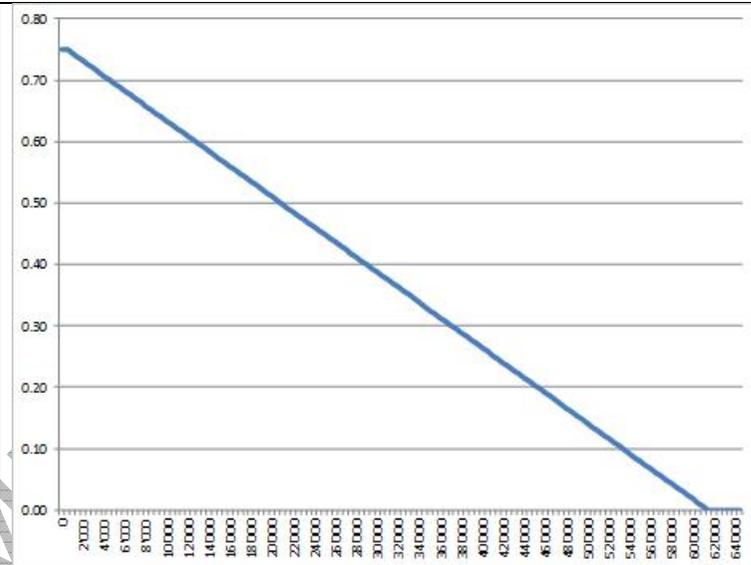
Ausführungsbestimmungen des Stadtrats

Entwurf des Beitragsreglements für die Schulzahnpflege der Stadt Winterthur

Regelungen	Kommentar
Gestützt auf Art. 12 Abs. 8 der Verordnung über die Schulzahnpflege der Stadt Winterthur vom ... erlässt der Stadtrat folgendes Beitragsreglement für die Schulzahnpflege der Stadt Winterthur	
Art. 1 Beitragsberechtigte Obergrenze Als beitragsberechtigte Obergrenze für das steuerbare Einkommen und Vermögen gilt die für minderjährige Kinder geltende Obergrenze der individuellen Prämienverbilligung (IPV) für die Krankenversicherung des Kantons Zürich.	Vgl. Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (EG KVG) Vgl. Merkblatt Individuelle Prämienverbilligung 2014 von Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich vom 04.13. Es soll damit geregelt werden, dass die Berechnung des Einkommens und Vermögens analog derjenigen für die Prämienverbilligung vorgenommen wird.
Art. 2 Steuersimulation für die Ermittlung der beitragsberechtigten Obergrenze In allen Fällen, in denen keine letztgültige Steuerveranlagung des Kantons Zürich vorgelegt werden kann, wird das massgebende Einkommen und Vermögen aufgrund aktueller Einkommens- und Vermögensnachweise analog der Steuererklärung ermittelt.	
Art. 3 Beiträge im Allgemeinen Die Stadt entrichtet Beiträge an die konservierenden Behandlungen sowie an die von der Versicherung nicht gedeckten Kosten kieferorthopädischer Massnahmen.	Wie bisher.
Art. 4 Beiträge an die kieferorthopädischen Massnahmen ¹ Beiträge an die kieferorthopädischen Massnahmen werden nur beim Vorliegen der Behandlungsindikationsgrade 3 und 4 gemäss der Empfehlung F für Kieferorthopädie der Vereinigung der Kantonszahnärztinnen und Kantonszahnärzte der Schweiz (VKZS) vom April 2008 ausgerichtet. ² Die beitragsberechtigten Massnahmen werden unter dem Vorbehalt bewilligt, dass vor	Vgl. Merkblatt F der VKZS vom Juli 2009: Grad 4 «Behandlung zwingend» Strukturschädigende / potentiell strukturschädigende Abläufe und Zustände Grad 3 «Behandlung notwendig» Fehlerhafte Entwicklung, die im weiteren Verlauf in eine schwerwiegende Abweichung führt oder Zustände, die

<p>Einsetzen einer vollen festsitzenden Apparatur durch die behandelnde Fachzahnärztin oder den behandelnden Fachzahnarzt die Behandlungsnotwendigkeit erneut abgeklärt wird. Besteht zu diesem Zeitpunkt nicht mehr mindestens eine Indikation Grad 3, wird die Beitragsbewilligung für eine weitere Behandlung entzogen.</p>	<p>langfristig die Stabilität und Funktion des stomatognathen Systems¹ gefährden.</p>
<p>Art. 5 Berechnung des städtischen Beitrags</p> <p>¹ Der städtische Beitrag berechnet sich nach der Formel: Beitragsberechtigter Betrag x beitragsberechtigter Rabatt.</p> <p>² Der beitragsberechtigte Betrag berechnet sich nach der Formel: Rechnungsbetrag für die Behandlung abzüglich Leistungen der Versicherung. Wenn keine Versicherung besteht, sind nur 75% des Rechnungsbetrags beitragsberechtigt.</p> <p>³ Der beitragsberechtigte Rabatt berechnet sich nach der Formel: Steuerbares Einkommen gem. Art. 1 x Belastungsfaktor + maximaler Rabatt.</p> <p>⁴ Der maximale Rabatt wird bei einem steuerbaren Einkommen von Fr. 0.- gewährt. Ab einem steuerbaren Einkommen von Fr. 61'000.- beträgt der Rabatt 0%. Der daraus resultierende Belastungsfaktor ist -0.00123.</p>	<p>Gemäss der Verordnung gilt: Der maximale Beitrag an die konservierenden Behandlungen und kieferorthopädischen Massnahmen beträgt 75%, der minimale Beitrag 0% der von einer Versicherung nicht gedeckten Kosten.</p> <p>Im Durchschnitt übernehmen die Krankenkassen 40% der Behandlungskosten bei Kieferorthopädischen-Indikation Grad 3 und 4. Wenn der städtische Beitrag erst ab einem Betrag von 75% des Rechnungsbetrags geleistet wird, dann tragen die Eltern den Anteil, welcher die KK zahlen würden und den Restbetrag abzüglich des städtischen Beitrags. Das wäre dann eine Gleichbehandlung. Das Risiko, dass sie keine Versicherung abgeschlossen haben, bleibt bei den Eltern. Zudem soll ein Anreiz geschaffen werden, um Versicherungen abzuschliessen.</p> <p>Die Eckwerte für die Beitragsberechnung sind in dieser Verordnung festzulegen. Der maximale Rabatt von 75% wird bei Fr. 0.- steuerbares Einkommen gewährt; ab der Obergrenze für den Anspruch auf Prämienverbilligung, zurzeit Fr. 61'000.- steuerbares Einkommen, wird kein Rabatt mehr gewährt. Die Rabatte sollen proportional zum steuerbaren Einkommen gewährt werden (siehe Grafik).</p>

¹ Das stomatognathe System ist die anatomische Gesamtheit des Zahn-, Mund- und Kiefersystems mit all seinen unterschiedlichen Komponenten und Strukturen und deren biomechanischen, funktionellen Zusammenhänge und neuromuskulären Wechselwirkungen. Das stomatognathe System ist u.a. zuständig für das Sprechen, Kauen und Schlucken.



Die Y-Achse gibt die Rabatte an, die X-Achse das steuerbare Einkommen. Lesebeispiel: Bei Fr. 28'500 steuerbarem Einkommen gibt es 40% Rabatt. Der Belastungsfaktor widerspiegelt die Neigung der resultierenden Geraden und erlaubt die genaue Berechnung der einzelnen Rabatte. Er verändert sich, wenn der maximale Rabatt und/oder das maximale steuerbare Einkommen für die Rabattgewährung angepasst werden. Die Formel für die Berechnung des Belastungsfaktors lautet:
 (minimaler Rabatt – maximaler Rabatt) : (maximales rabattberechtigtes steuerbares Einkommen – minimales rabattberechtigtes steuerbares Einkommen). Zzt. Also:
 $-75/61'000 = -0.00123$.

Art. 6 Selbstbehalt
 Die Erziehungsberechtigten tragen in jedem Fall pro Rechnung einen Selbstbehalt von 30 Franken.

Art. 7 Inkrafttreten
 Das Reglement wird durch den Stadtrat in Kraft gesetzt.